



## HAUS- UND SCHULORDNUNG

Um das Leben in unserer Schulgemeinschaft angenehm zu gestalten, erlassen Schulpflege und Lehrerschaft die vorliegende Hausordnung. Sie stützt sich auf das Aargauische Schulgesetz vom 17. März 1981, Änderungen vom 7. Juni 1998 und die Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### ***1. Schulbeginn, Pausen***

Nach den Sommerferien beginnt der Unterricht um 9.10 Uhr. Nach Schulreisen beginnt der Unterricht am nächsten Morgen um 10.10 Uhr.

Die Schüler betreten das Schulhaus erst 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn.

In den grossen Pausen verlassen die Schüler die Schulgebäude. Als Pausenplatz gilt das Areal um das Schulhaus, inkl. öffentlicher Spielplatz, ausgenommen Parkplatz. In den Pausen dürfen die Schüler den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrer verlassen.

Bei Spielen ist Rücksicht zu nehmen auf unbeteiligte Kameraden, den nahen Strassenverkehr, umliegende Gebäude und parkierte Fahrzeuge.

### ***2. Verhalten im Schulhaus***

Jacken, Mäntel, Mützen etc. werden in der Garderobe abgelegt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen an persönlichem Eigentum der Schüler.

Von Herbst bis Frühling werden Hausschuhe getragen, übrige Zeit nach Anordnung der Lehrkraft.

Ballspiele sind in den Gängen und Schulzimmern verboten.

### ***3. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial***

Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instandgesetzt.

Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schüler, bezw. durch die Inhaber der elterlichen Gewalt ersetzt.

#### ***4. Schülerversicherung, Schulweg***

Unfälle während der Unterrichtszeit, bei Schulanlässen, in Lagern und auf dem Schulweg müssen vom Inhaber der elterlichen Gewalt sofort der eigenen Krankenkasse gemeldet werden.

Besteht ein Verdacht auf Folgeschäden oder Invalidität muss innert 10 Tagen durch das Rektorat die Schulversicherung informiert werden.

Das Benützen von Rollbrettern und Rollschuhen ist in sämtlichen Schulgebäuden verboten.

#### ***5. Benützen von Velos und Mofas***

Die Oberrohrdorfer Schüler kommen zu Fuss zur Schule. Ueber Ausnahmen entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

Zur Velobenützung berechnigte Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten.

#### ***6. Absenzen, Urlaub***

Kann der Schüler den Unterricht nicht besuchen, ist der Klassenlehrer zu verständigen.

Bei Absenzen ist dem Lehrer nach Wiedererscheinen unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorzulegen.

Der Schüler hat, gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes, Anrecht auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal.

Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr zusätzlich, aus wichtigen Gründen, Urlaub bis zu 1 Tag zu gewähren.

§ 38 Abs. 3 Aus wichtigen Gründen kann ein Schüler, auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Gewalt, durch die Schulpflege vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

Der während des Urlaubs versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind selbständig durch den Schüler nachzuholen.

Arzt- und Zahnarztbesuche sind, soweit möglich, auf die schulfreie Zeit zu verlegen.

#### ***7. Dispensation***

Langdauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht ist nur aufgrund eines Arzzeugnisses möglich.

Gemäss § 38 Abs. 2 des Schulgesetzes sind Schüler, auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Gewalt, durch die Schulpflege vom schulischen Religionsunterricht zu dispensieren.

Aus wichtigen Gründen kann er von weiteren Lektionen dispensiert werden.

Schnupperlehren werden durch die Lehrkraft mitgeplant und bewilligt. Die Schulpflege wird periodisch orientiert.



## **8. Besuch von Frei- und Wahlpflichtfächern**

Der Unterricht in Frei- und Wahlpflichtfächern muss vom angemeldeten Schüler regelmässig besucht werden. Die Anmeldung für diese Fächer ist für die Dauer des entsprechenden Schuljahres verpflichtend.

Wenn triftige Gründe vorliegen, kann die Schulpflege auf schriftliches Gesuch der Inhaber der elterlichen Gewalt oder aus disziplinarischen Gründen Schüler aus Freifächern entlassen, ev. unter Kostenfolge.

## **9. Schulpflicht**

Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie dauert 9 Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

Inhaber der elterlichen Gewalt, deren Kinder die Schulpflicht nicht in öffentlichen Schulen erfüllen, haben bei der zuständigen Schulpflege den genügenden Unterricht nachzuweisen.

Die Oberstufe bietet neu im vierten Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr, Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern.

Schüler, welche die Schulpflicht erfüllt haben und die Schulordnung oder die Weisungen der Schulorgane wiederholt in grober Weise verletzen, können aus der Schule gewiesen werden.

Die Schulpflege kann die Wiederholung einer Klasse auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Gewalt bewilligen.

## **10. Schulfreie Tage**

Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Betttagmontag. Weitere schulfreie Tage und Fortbildungstage der Lehrkräfte können von der Schulpflege festgelegt werden.

## **11. Rechte der Schüler und Eltern**

Der Schüler hat das Recht, von seinen Lehrern und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden.

Die Inhaber der elterlichen Gewalt haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrern zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Inhaber der elterlichen Gewalt und Lehrern sollen, wenn möglich, durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, können sie den Fall dem Rektor oder, wenn nötig, der Schulpflege unterbreiten.

## **12. Pflichten der Schüler und Eltern**

Die Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben die Anweisungen der Lehrer, der Schulhausabwarte und der Schulpflege zu befolgen.

Laut Schulgesetz tragen die Inhaber der elterlichen Gewalt die Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder. Der Lehrer unterstützt Sie in ihrem Erziehungsauftrag.

Gemäss Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985 ist das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen den Kindern und Jugendlichen auf der Volksschulstufe verboten.

Die Inhaber der elterlichen Gewalt sind verpflichtet, die Lehrer beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen

Die Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit des Kindes aufzubewahren.

### ***13. Disziplinarmaßnahmen***

Schüler, welche die Bestimmungen dieser Hausordnung nicht einhalten, oder den Weisungen von Lehrerschaft und Abwarten nicht Folge leisten, werden bestraft.

### ***14. Wohnortswechsel***

Jeder Wohnortswechsel ist dem Rektorat frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

### ***15. Ausnahmen***

Ueber Ausnahmeregelungen zu dieser Schulordnung entscheidet die Schulpflege.

### ***16. Schlussbestimmungen***

Das vorliegende Reglement kann von der Schulpflege geändert oder ergänzt werden.

Diese Schulordnung tritt ab 10. August 1998 in Kraft.

5452 Oberrohrdorf, den 15. Juni 1998

**NAMENS DER SCHULPFLEGE**

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

A. Weber

B. Schaffner